

PD Dr. Daniel Timmermann

**Smart Devices:
Klagelast und Sperrbefugnis
nach Vertragsende**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

„Denkfabrik Legal Tech“

21. November 2025

Übersicht

1. Komponenten von Smart Devices und Ausgestaltungsoptionen der technischen Infrastruktur
2. → Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle (vertragliches Schuldverhältnis zwischen Anbieter & Gerätebesitzer)
3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?)
4. Modifikation der schuldrechtlichen Zwischenergebnisse durch Einbeziehung absoluter Abwehrrechte des Gerätebesitzers
5. Gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Urheberrechtsinhaber (Firmware) & Gerätebesitzer und daraus resultierende Pflichten des Anbieters

1. Komponenten von Smart Devices und Ausgestaltungsoptionen der technischen Infrastruktur

Firmwaremodelle	Räumliche Sphäre Gerätebesitzer	Räumliche Sphäre Firmwareanbieter	
Eingebettete Firmware	Datenträger + Prozessor	<i>ggf. Fernzugriffsmöglichkeit auf Datenträger</i>	
Externe Firmware	evtl. Prozessor	Datenträger + i.d.R. Prozessor	
Hybridmodelle	Datenträger + Prozessor	externe Informationen (die keine reinen Aktivierungssignal- Dienstleistungen sind)	<i>ggf. Fernzugriffsmöglichkeit auf Datenträger</i>
		reine Aktivierungssignal- Dienstleistungen	

2. Ermöglichung **neuer Geschäftsmodelle**

Firmwaremodelle	Räumliche Sphäre Gerätebesitzer	Räumliche Sphäre Firmwareanbieter	
Eingebettete Firmware	Datenträger + Prozessor	<i>ggf. Fernzugriffsmöglichkeit auf Datenträger</i>	
Externe Firmware	evtl. Prozessor	Datenträger + i.d.R. Prozessor	
Hybridmodelle	Datenträger + Prozessor	externe Informationen (die keine reinen Aktivierungssignal- Dienstleistungen sind)	<i>ggf. Fernzugriffsmöglichkeit auf Datenträger</i>
		reine Aktivierungssignal- Dienstleistungen	

1. Ersetzung einmaliger Austauschverhältnisse durch Nutzungsvertragsverhältnisse mit Dauerschuldcharakter, um ...

- Steuerungssoftware zu kommerzialisieren (z.B. zusammengesetzter Vertrag über Gerätekauf und Firmwaremiete/Firmwaredienstleistungen)
- Zahlungsmoral zu stärken (insb. betreffend Gerätekomponente)

2. Ersetzung von Arbeitskräften durch algorithmische Systeme

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Ausgangsüberlegungen

- ❖ Bedeutung der Klagelast: Wer benötigt Vollstreckungstitel? (Buch S. 125)
- ❖ Prämisse: Deutsches materielles Recht als Vertragsstatut berufen (Buch S. 53 ff.)
- ❖ Differenzierung zwischen
 1. gesetzlicher Klagelast: vollstreckungsbedürftiger Anspruch oder eigenmächtig durchsetzbares sonstiges Recht?
 2. Abweichung durch Vereinbarung und/oder vorcodierte Deaktivierung?
- ❖ Verhältnis zwischen gesetzlicher Klagelast und abweichender Vereinbarung (Buch S. 139 ff.)

	Gesetzliche Klagelast	Abweichende Vereinbarung / vorcodierte Deaktivierung
Analoge Welt (Sachen)	Herausgabeanspruch	Rücknahmerecht + Duldungsanspruch → keine zielführende Vereinbarung
Deaktivierung Programmcode (Ladezustand Speicherzellen)	Deaktivierungsanspruch / Löschungsanspruch	Eigenmächtig durchsetzbares Deaktivierungsrecht + Duldungsanspruch nicht erforderlich → vertragliches Deaktivierungsrecht tritt <i>neben</i> gesetzlichen Deaktivierungsanspruch (das ist keine Selbsthilfe im rechtlichen Sinn!)

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Zuweisung gesetzliche Klagelast betreffend Deaktivierung (Übersicht)

Klagelast trägt ...

Firmwareanbieter

Gerätebesitzer

Rechtsunsicherheit

Firmwaremodelle	Räumliche Sphäre Gerätebesitzer		Räumliche Sphäre Firmwareanbieter
Eingebettete Firmware	Gerät + Daten- träger + Prozessor	<u>Firmwaremiete: Auslegung § 546 BGB; tendenziell Anbieter</u> Firmwarekauf: § 346 BGB Ausnahmen: • Beendigung B2C-Mietvertrag durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 578b II, (ggf. III), § 327p I 2 BGB • Beendigung isolierter B2C-Kaufvertrag über Firmware durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 327p I 2 BGB • Widerruf Verbraucher: § 357 VIII BGB	
Externe Firmware	Gerät + evtl. Prozessor		Dienstleistungsmodell: Leistungseinstellung möglich
			Externe Lizenzmodelle (ASP/SaaS): tendenziell Gerätebesitzer
Hybridmodelle	Gerät + Datenträger + Prozessor		externe Informationen (die keine reinen Aktivierungssignal-Dienstleistungen sind)
			<u>reine Aktivierungssignal-Dienstleistungen: tendenziell Anbieter</u>

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Zuweisung gesetzlicher Klagelast betreffend Deaktivierung (Vertiefung)

Rechtsunsicherheit betreffend Miete eingebetteter Firmware:

BGH Renault-Batterie-Urteil v. 26.10.2022, Az.: XII ZR 89/21 = openJur 2022, 20223, Rn. 32:

„Durch die allein in der Macht des Vermieters liegende *Sperrmöglichkeit* wird die Last, sich die weitere Nutzung zu sichern, auf den Mieter abgewälzt. Darin liegt jedenfalls dann eine *unangemessene Benachteiligung* des Mieters als Verbraucher, wenn dieser die Weiterbenutzung seines – gesondert erworbenen, geleasten oder gemieteten – E-Fahrzeugs im Streitfall nur durch gerichtliche Geltendmachung einer weiteren Gebrauchsüberlassung der Batterie erreichen kann.“

Ungeschriebene Prämisse: AGB-Klausel weicht von Rechtsvorschriften ab und ist folglich kontrollfähig (§ 307 III 1 BGB)

→ Welche (mietrechtliche) Vorschrift sieht eine Gebrauchsüberlassung des Codes ohne Beschränkungen durch technische Maßnahmen vor?

→ m.E. Auslegung §§ 548a, 546 BGB entscheidungserheblich (Buch S. 348 ff.)

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?)

Zuweisung gesetzlicher Klagelast betreffend Deaktivierung (Vertiefung)

Rechtsunsicherheit betreffend etwaig erforderlicher Aktivierungssignal-Dienstleistungen bei eingebetteter Firmware (Buch S. 478 ff.):

Im Renault-Batterie-Fall lag „keine bloße Leistungseinstellung“ vor (BGH Urt. v. 26.10.2022, Az.: XII ZR 89/21 = openJur 2022, 20223, Rn. 26)

- ❖ Modifikation Sachverhalt: Wiederaufladung der Batterie setzt periodische Aktivierungssignal-Dienstleistungen für den Code voraus
- ❖ Infolge der technischen Ausgestaltung liegt eine *Leistungsverweigerung* und keine *Leistungsentziehung* vor
 - Während Vertragslaufzeit:
 - Punktueller Austauschvertrag durch künstliche konstituierte Nebenleistungspflicht in faktisches Dauerschuldverhältnis überführt
 - → Zurückbehaltungsrecht §§ 273, 320 BGB?
 - Nebenleistungspflicht in Gegenseitigkeitsverhältnis der §§ 273, 320 BGB einbezogen?
 - Nicht ipso iure
 - m.E. Vereinbarung gemäß § 138 I BGB nichtig (andernfalls wäre durch einen kleinen technischen Kunstgriff ein fortwährendes Zurückbehaltungsrecht implementierbar)
 - Nach Vertragsbeendigung:
 - Nachvertragliche Schutzpflicht (§ 241 II BGB), solange aktive Fernzugriffshandlung unzulässig wäre

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Klagelast Anbieter → Abweichung durch wirksame Vereinbarung?

Gesetzliche Klagelast	Abweichende Vereinbarung / vorcodierte Deaktivierung → vertragliches Deaktivierungsrecht tritt <i>neben</i> gesetzlichen Deaktivierungsanspruch
Miete eingebettete Firmware: § 546 BGB Firmwarekauf: § 346 BGB Ausnahmen: • Beendigung B2C-Mietvertrag durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 578b II, (ggf. III), § 327p I 2 BGB • Beendigung isolierter B2C-Kaufvertrag über Firmware durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 327p I 2 BGB • Widerruf Verbraucher: § 357 VIII BGB	Zwei technische und zwei rechtsdogmatische Optionen (Buch S. 359 f.) ❖ Deaktivierung durch Fernzugriff (manuell oder automatisch): ➤ Befugnis muss <u>wirksam vereinbart</u> sein • Wirksame Individualvereinbarung • Wirksame AGB ❖ Vorcodierte automatische Deaktivierung: ➤ Code muss mangelfrei sein (§§ 536, 434, 327e BGB) ➤ Sollbeschaffenheit: Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch • Wirksame Individualvereinbarung • Wirksame AGB-Klausel • Bei fehlender Vereinbarung: Bestimmung der üblichen Beschaffenheit durch <u>Kontrolle einer fiktiven funktionsäquivalenten AGB-Klausel</u> → identisches Prüfungsprogramm: 1. Individualvereinbarung; 2. (fiktive) AGB

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Klagelast Anbieter → Abweichung durch wirksame Vereinbarung?

Gesetzliche Klagelast	Abweichende Vereinbarung / vorcodierte Deaktivierung → vertragliches Deaktivierungsrecht tritt <i>neben</i> gesetzlichen Deaktivierungsanspruch	
Miete eingebettete Firmware: § 546 BGB Firmwarekauf: § 346 BGB Ausnahmen: • Beendigung B2C-Mietvertrag durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 578b II, (ggf. III), § 327p I 2 BGB • Beendigung isolierter B2C-Kaufvertrag über Firmware durch Verbraucher wg. Produktmangel: § 327p I 2 BGB • Widerruf Verbraucher: § 357 VIII BGB	→ Ist Individualvereinbarung oder tatsächlich existierende oder fiktive AGB-Klausel wirksam?	
	<u>Individualvereinbarungen</u> i.d.R. wirksam (ausnahmsweise § 138 I BGB)	
	<u>AGB:</u> ❖ § 307 I BGB: „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen“ → Interessenabwägung ❖ § 305c I BGB Überraschungsverbot m.E. wirksam für Fall ... • Unstreitige Vertragsbeendigung ▪ Anfängliche zeitliche Nutzungsbeschränkung (Eignung für Vorcodierung) ▪ Vertragsbeendigung durch Kunden • Prepaid-Verträge: Begrenzung Nutzung auf Kreditrahmen m.E. unwirksam für Fall streitige Beendigung (durch Gestaltungserklärung des Anbieters), jedenfalls wenn ... • Smart Device ist aufgrund einer gesetzgeberischen Wertentscheidung typischerweise bedeutsam ▪ Wohnung ▪ beruflich genutzte Gegenstände ▪ elektronische Medizinprodukte • Überschießende praktische Folge ▪ monopolisierte Komplementärgüter ▪ Einzelvertrag über Firmware	

3. Schuldrechtliche Analyse der Klagelast (besteht Sperrbefugnis?) Nachvertragliche Schutzpflicht und Modalitäten der Deaktivierung

❖ Differenzierung zwischen

1. gesetzlicher Klagelast: vollstreckungsbedürftiger Anspruch oder eigenmächtig durchsetzbares sonstiges Recht?
2. Abweichung durch Vereinbarung und/oder vorcodierte Deaktivierung?

❖ **Sofern eine gesetzliche oder vertragliche Deaktivierungsbefugnis grundsätzlich besteht:**

- Externer Firmware: Nachvertragliche Schutzpflicht zur fortlaufenden Bereitstellung?
 - Existenz von Schutzpflichten begründungsbedürftig (§ 241 II BGB „kann“) → Einzelfallabwägung
 - Keine Schutzpflicht bei anfänglicher zeitlicher Nutzungsbeschränkung
 - Schutzpflicht bei streitiger Beendigung zusammengesetzter Verträge über Wohnraum oder Medizinprodukt und externe Firmware, sofern und solange hinsichtlich der Gerätekomponente ein hypothetischer Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) bestünde
- Modalitäten einer Deaktivierung
 - Mögliche Rechtsgrundlagen: (Nach-)Vertragliche Schutzpflicht (Anbieter) bzw. Produkthaftung (Hersteller)
 - Mögliche Schutzmaßnahmen:
 - Überführung Gerät in risikominimalen Zustand
 - Ankündigung der Deaktivierung

4. Modifikation der schuldrechtlichen Zwischenergebnisse durch Einbeziehung absoluter Abwehrrechte des Gerätebesitzers

Hardwarekomponenten und Handlungen

Verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 BGB

Rechtsgutverletzung i.S.d. § 823 I BGB

Firmware-modelle	Räumliche Sphäre Gerätebesitzer	Räumliche Sphäre Firmwareanbieter
Eingebettete Firmware	Gerät + Datenträger + Prozessor Vorcodierte automatische Deaktivierung: ➤ keine verbotene Eigenmacht ➤ keine Rechtsgutverletzung	Fernzugriff auf Datenträger in räumlicher Sphäre des Gerätebesitzers: ➤ verbotene Eigenmacht (in Sphäre Gerätebesitzer)? m.E. nein: ○ Ratio Friedensschutz nicht tangiert ○ kollisionsrechtliche Problematik ➤ Rechtsgutverletzung (in Sphäre Gerätebesitzer)? + <u>wenn Besitzrecht am Datenträger (fort-)besteht</u> – wenn kein Besitzrecht am Datenträger (z.B. weil zusammengesetzter Mietvertrag über Gerät und eingebettete Firmware beendet ist) → <u>Schuldrechtlich erlaubte Deaktivierung</u> kann nur nach § 823 I BGB ausgeschlossen sein, wenn <u>Besitzrecht am Datenträger fortbesteht</u> (nur bei <u>zwei Einzelverträgen über Gerät und Firmware</u> denkbar)
Externe Firmware	Gerät + evtl. Prozessor	Datenträger + evtl. Prozessor
Hybrid-modelle	Gerät + Datenträger + Prozessor	Leistungseinstellung: ➤ keine verbotene Eigenmacht (in Sphäre Gerätebesitzer) ➤ keine Rechtsgutverletzung (in Sphäre Gerätebesitzer)

5. Gesetzliches Schuldverhältnis mit Urheberrechtsinhaber und daraus resultierende Pflichten des Firmwareanbieters

	Anspruch	Kumulatives Selbsthilferecht
Urheber / ausschließlicher Lizenznehmer	Klage auf Unterlassung (§ 97 I UrhG) <u>temporärer Vervielfältigungen</u> (§ 69c Nr. 1 UrhG)	Einsatz nichtinvasiver (§ 823 I BGB) technischer Programmschutzmechanismen (Art. 7 I lit. c Computerprogramm-RL) in Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit ➤ Vorcodierte automatische Deaktivierung eines eingebetteten Codes ist nichtinvasiv ➤ Veränderung der Ladezustände von Speicherzellen mittels Fernzugriff ist nichtinvasiv, wenn der Besitzer des Datenträgers kein Besitzrecht (mehr) hat • z.B. beendeter zusammengesetzter Mietvertrag über Gerät und Firmware

Ausgangslage:

- Firmwareanbieter – Gerätebesitzer: Nach Vertragsbeendigung ist bürgerlich-rechtliche Duldungsphase möglich, wenn der Anbieter die gesetzliche Klagelast trägt und kein eigenmächtig durchsetzbares Recht vereinbart ist
- Urheber – Gerätebesitzer: Mit Vertragsbeendigung fällt urheberrechtliches Nutzungsrecht ipso iure heim (Kausalprinzip)

→ Gleichlauf zwischen bürgerlichen-rechtlichen und urheberrechtlichen Deaktivierungsbefugnissen herstellen:

- Nachvertragliche Schutzpflicht (§ 241 II BGB) des Firmwareanbieters, während bürgerlich-rechtlichen Duldungsphasen ein urheberrechtliches Nutzungsrecht einzuräumen, um eine Deaktivierungsbefugnis des Urhebers zu verhindern?
 - Contra: Schutzpflicht ist auf aktives Tun gerichtet (ungewöhnlich)
 - Pro: Interessengerecht; andernfalls wäre Renault-Batterie-Fall bei kleiner Sachverhaltsmodifikation anders zu entscheiden

Materialien & Kontakt

Buch Open-Access abrufbar:

<https://www.mohrsiebeck.com/buch/smart-devices-und-smart-contracts-9783161644412/>

Demnächst in der JZ: „Fernzugriffe auf Datenträger: Teleologische und systematische Erwägungen zum IPR und Besitzschutz des BGB“

Fragen und Anregungen gerne mailen an:
daniel-timmermann[at]mailbox.org



„Der Urheber behält sich eine Nutzung der Inhalte dieser PowerPoint-Präsentation für kommerzielles Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.“